

Mutterschaftsgeld

(§ 24i SGB V, MuSchG, MuSchArbV)

Mit Hilfe des Mutterschaftsgeldes sollen Verdienstauffälle während der [Mutterschutzfristen](#) vermieden werden. Gezahlt wird es von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Mutterschaftsstelle des [Bundesamts für Soziale Sicherung](#).

Voraussetzungen

Mutterschaftsgeld über die [gesetzliche Krankenversicherung](#) erhalten Mütter,

- wenn sie sich in einem bestehenden Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis befinden
- oder**
- bei einer zulässigen Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft nichts gewusst hat, wenn die Kündigung vor Eintritt der Schwangerschaft erfolgte, nach Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen oder durch eine einvernehmliche bzw. einer von der Schwangeren initiierten Auflösung eines Arbeitsvertrags
- oder**
- wenn sie freiwilliges oder versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (bis spätestens 6 Wochen vor der Entbindung = Beginn der Schutzfrist)
- oder**
- wenn sie Anspruch auf [Krankengeld](#) haben (bei Arbeitsunfähigkeit)

Mutterschaftsgeld über das [Bundesamt für Soziale Sicherung \(BAS\)](#) erhalten Mütter,

- wenn sie als Arbeitnehmerinnen zu Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist kein eigenes Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, sondern privat- oder familienversichert sind. Außerdem müssen sie in einem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Minijob) stehen, in dem Sie wegen der Mutterschutzfristen kein Entgelt bekommen **oder** ihr Arbeitgeber muss das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung (8 Wochen) zulässig gekündigt haben.

Privat versicherte Selbstständige und Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld.

Tipp

Sie können das Mutterschaftsgeld bei der für Sie zuständigen Stelle beantragen. Dazu brauchen Sie ein Attest, in dem der mutmaßliche Entbindungstermin genannt wird. Dieses wird vom Arzt oder der Hebamme ausgefüllt.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

- bei einem Bezug über die gesetzliche Krankenversicherung wird das durchschnittliche Nettogehalt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist zur Berechnung herangezogen. Bei wöchentlicher Lohnabrechnung ist der durchschnittliche Nettoverdienst der letzten 13 Wochen die Berechnungsbasis. Es beträgt jedoch **maximal 13 €** pro Kalendertag
- erfolgt der Bezug über das Bundesamt für Soziale Sicherung beträgt der Höchstbetrag insgesamt 210 €
- bei Bezug von [ALG I](#) entspricht das Mutterschaftsgeld der Höhe der bisherigen Zahlungen
- der Bezug von [ALG II](#) läuft während der gesetzlichen Mutterschutzfristen weiter. Betroffene haben Anspruch auf einen [Mehrbedarf](#) ab der 13. Schwangerschaftswoche. Zusätzlicher Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht nicht

Hinweis

Seit dem 01.01.21 hat sich die Berechnung des Mutterschaftsgeldes bei Stundenlöhnerinnen geändert. Näheres dazu:

https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen_sozialversicherung/Mutterschaftsgeld-Neue-Berechnung-ab-2021-fuer-Beschaeftigte-mit-Stundenlohn-_242_532532.html?ecmId=31710&ecmUid=3759758&chorid=00511441&newsletter=news%2FPortal-Newsletter%2Fsozialwesen%2F69%2F00511441%2F2020-12-18%2FTop-News-Mutterschaftsgeld-Neue-Berechnung-ab-2021-fuer-Beschaeftigte-mit-Stundenlohn-

Arbeitgeberzuschuss

Der Differenzbetrag zwischen der Höchstsumme von 13 € pro Tag und dem Nettoarbeitsentgelt wird bei gesetzlich Versicherten, bei geringfügig beschäftigten Familienversicherten oder bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen jeweils vom Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld getragen.

Tipp

Wenn Sie in einer finanziellen Notlage sind, können Sie über die Bundesstiftung 'Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens' in einer wohnortnahen Schwangerenberatungsstelle einen Antrag stellen, um z. B. Unterstützung für die Erstausrüstung Ihres Kindes zu erhalten. Dafür müssen Sie Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse erbringen.

Dauer

Mutterschaftsgeld wird für die Dauer des [Mutterschutzes](#) gezahlt. Dieser beginnt in der Regel 6

Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen nach der Geburt.

Bezug von Mutterschaftsgeld während der Elternzeit

Mutterschaftsgeld wird erneut gezahlt, wenn die Frau während ihrer [Elternzeit](#) wieder schwanger wird. Der Arbeitgeberzuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn die Mutter einer zulässigen Teilzeittätigkeit nachgeht.

Mutterschaftsgeld und gesetzliche Versicherungen

- Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabenfrei. Sie müssen jedoch bei der Einkommenssteuer angegeben werden (sogenannter Progressionsvorbehalt)
- sofern vorher eine Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungspflicht bestand, bleibt die Betroffene beitragsfrei renten-, arbeitslosen- und krankenversichert

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Bei den gesetzlichen Krankenkassen und dem [Bundesamt für Soziale Sicherung](#) erhalten Sie weitere Informationen zum Mutterschaftsgeld.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet vertiefende Beratung am Servicetelefon an von Montag bis Donnerstag 9 – 18 Uhr unter Tel: (030) 20179130 oder per Kontaktformular unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/kontakt>

Alle benötigten Formulare, ein Online-Antragsverfahren sowie ein Merkblatt zum Download hält das [Bundesamt für Soziale Sicherung](#) bereit unter:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>